

Gesetz über die Aufhebung von Kommissionen im Bildungsbereich

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 16, 17 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen
(Bildungsgesetz, BiG)²**

Art. 30 *Aufgehoben*

**2. Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesge-
setzung über die Berufsbildung (Kantonales Be-
rufsbildungsgesetz, KBBG)³**

Art. 19 Abs. 2 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Überwachung des Vollzugs der Berufsbildungsgesetz-
gebung.

² *Aufgehoben*

Art. 20 Ziff. 3-6 Direktion

Die Direktion ist zuständig für:

1. die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Berufsfachschule;
2. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept der Berufsfach-
schule;

3. die Beaufsichtigung der Qualität der schulischen Bildung;
4. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds der Berufsfachschule;
5. die Genehmigung des Qualitätskonzepts der Berufsfachschule;
6. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen der Berufsfachschule.

Art. 21 *Aufgehoben*

Art. 22 *Aufgehoben*

Art. 23 Titel, Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 6 und 12 **Amt**

¹ Das Amt übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus; es ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

² Es ist zuständig für:

1. *Aufgehoben*
2. die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien;
3. die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten;
4. die Erteilung der Bildungsbewilligung für Anbieterinnen und Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis;
5. die Beaufsichtigung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;
6. *Aufgehoben*
7. die Beaufsichtigung der Prüfungen und der anderen Qualifikationsverfahren;
8. die Genehmigung der Lehrverträge und die Aufsicht über deren Einhaltung durch die Vertragsparteien;
9. die Förderung und Koordination der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung;
10. die Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;
11. die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren.
12. *Aufgehoben*

Art. 26 **Qualitätssicherung und -entwicklung**

¹ Die Schulleitung sorgt für die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Berufsfachschule.

² Sie legt der Direktion das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihr Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.

3 Der Direktion obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Sie kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält sie die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.

4 Die Direktion legt in Richtlinien Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.

Art. 28 Abs. 2 Ziff. 10, 16-17 und 19

Schulleitung 2. Aufgaben

1 Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen und Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

2 Die Schulleitung ist zuständig für:

1. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;
2. die Organisation der schulischen Qualifikationsverfahren und der Berufsmaturitätsprüfungen;
3. die Festlegung der Stundenpläne;
4. die Orientierung der Lehrbetriebe, der Lernenden und deren Erziehungsberechtigten über den Schulbetrieb;
5. die Regelung der Mitwirkung der Lernenden;
6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;
7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;
8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;
9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;
10. *Aufgehoben*
11. die Beurteilung der Lehrpersonen;
12. die Weiterbildung der Lehrpersonen;
13. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;
14. die Konzeption und Organisation von Stütz- und Förderangeboten;
15. die Anordnung von Stützkursen im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb und der lernenden Person;
16. *Aufgehoben*
17. *Aufgehoben*
18. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Berufsfachschule nach aussen.
19. *Aufgehoben*

3. Gesetz vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)⁴

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Art. 4 Abs. 2 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Überwachung des Vollzugs der Mittelschulgesetzgebung.

² Er ist zuständig für:

1. die Genehmigung der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;
2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements⁵.

Art. 5 Direktion

¹ Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus.

² Sie ist zuständig für:

1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
3. die Genehmigung der Lehrpläne zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;
4. die Verabschiedung der Studentafel zuhanden des Regierungsrates;
5. die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots zuhanden des Regierungsrates;
6. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept;
7. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;
8. die Genehmigung des Qualitätskonzepts;
9. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;
10. die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;
11. den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Maturaarbeit.

Art. 6 *Aufgehoben*

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 8 Amt

¹ Das Amt ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;
2. die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren;
3. die Verabschiedung der Lehrpläne zuhanden der Direktion;

4. die Genehmigung der obligatorischen Lehrmittel für die 1. und 2. Klasse;
5. die Ausstellung der Maturitätszeugnisse;
6. die Zusammenarbeit mit regionalen und schweizerischen Gremien;
7. die Gewährung von Beiträgen an die Ausbildungskosten von bedürftigen Schülerinnen und Schülern während der ersten drei Schuljahre.

**Art. 10 Abs. 2 Schulleitung
2. Aufgaben**

¹ Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen oder Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

² Die Schulleitung ist zuständig für:

1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;
2. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;
3. die Organisation der Maturitätsprüfung;
4. die Festlegung der Stundenpläne;
5. die Orientierung der Eltern über den Schulbetrieb;
6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;
7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;
8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;
9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;
10. die Beurteilung der Lehrpersonen;
11. die Weiterbildung der Lehrpersonen;
12. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;
13. die Leitung der Verwaltung und die Führung des Hauspersonals;
14. das Verpflegungsangebot;
15. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Mittelschule nach aussen.

Art. 17 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Die Schulleitung sorgt für die Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Mittelschule.

² Sie legt der Direktion das Qualitätsleitbild und das schulinterne Qualitätskonzept zur Genehmigung vor und erstattet ihr Bericht über durchgeführte Massnahmen der Qualitätssicherung sowie über deren Ergebnisse.

³ Der Direktion obliegt die Aufsicht über die Umsetzung des Qualitätskonzepts. Sie kann externe Überprüfungen anordnen und dafür ausserkantonale Institutionen beiziehen. Bei bedeutenden Qualitätsmängeln hält sie die Schulleitung zu entsprechenden Massnahmen an.

⁴ Die Direktion legt in Richtlinien Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept fest.

Art. 25 Abs. 3 Disziplin

¹ Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.

² Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. Aussprache;
2. schriftlicher Verweis;
3. Versetzung in eine andere Klasse.

³ Die Direktion kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis höchstens vier Wochen;
2. fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen bestimmter Frist.

⁴ ...

⁵ Der Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn dieser vorher in einem schriftlichen Verweis für den Fall angedroht wurde, dass die Schülerin oder der Schüler binnen einer bestimmten Frist die Vorschriften wieder schwer verletzt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...¹

Alle gestützt auf die Mittelschulgesetzgebung vom Mittelschulrat erlassenen Reglemente und Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2021,

² NG 311.1

³ NG 313.1

⁴ NG 314.1

⁵ www.edk.ch/dyn/11670.php